

**Prüfungs- und Begründungspflicht. Anforderungen an eine Prüfungsantwort.**

Eintretensvoraussetzungen (E. 1). Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs ist die Rekurskommission nicht verpflichtet, sich zu Unerheblichem zu äussern (E. 2). Für Ergänzungsleistungen aus der Assessmentstufe in der Bachelorstufe ist die Prüfungsordnung Bachelorstudium einschlägig (E. 4). Härtefälle (E. 6). Erwägungen ab S. 8.

15. Februar 2012 SM

Nr. 126/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekursache

X. \_\_\_\_\_, XXXXXX

**Rekurrent,**

vertreten durch RA lic.oec.HSG et lic.iur.HSG Burkhard J. Wolf, Zürichbergstrasse 31, 8021 Zürich

gegen

**Universität St. Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,  
**Vorinstanz,**

betreffend

**BWL B (Ergänzungsleistungen der Bachelor-Stufe)**

**I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. Mit Verfügung vom 19. September 2011 wurde dem Rekurrenten, X.\_\_\_\_\_, durch den Studiensekretär, Dr. A.\_\_\_\_\_, mitgeteilt, dass er die zulässigen Minuskreditpunkte der Ergänzungsleistungen zum zweiten Mal überschritten habe und er aus diesem Grunde die Bachelor-Ausbildung im Programm Internationale Beziehungen im zweiten Versuch und somit definitiv nicht bestanden habe. Deshalb könne er das Studium in diesem Schwerpunkt nicht mehr fortsetzen. Zugleich verweist er den Rekurrenten auf Art. 42 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Masterstufe.
2. Am 1. September 2011 ersuchte der Rekurrent per Mail um eine Ansetzung einer Nachfrist zur Einreichung der Rekurschrift bezüglich der Prüfung „Betriebswirtschaftslehre B“. Diese wurde auf den 7. Oktober 2011 festgelegt.
3. Die inzwischen beigezogene anwaltliche Vertretung des Rekurrenten (RA lic.oec. et lic.iur. HSG N.\_\_\_\_\_) bat am 19. September 2011 um eine weitere Fristerstreckung bis zum 15. Oktober 2011. Diese wurde ihm vom Sekretariat der Rekurskommission bestätigt, jedoch mit der Bitte um Bekanntgabe für welche Ergänzungsleistung er die Rekursfrist verlängern wolle.
4. Der Studiensekretär, Dr. A.\_\_\_\_\_, hatte am 23. September 2011 das Gesuch um Notenkorrektur von 3,5 auf 4,0, durch Prof. Z.\_\_\_\_\_, gutgeheissen. Dieses wurde aufgrund unvollständiger Korrektur der Prüfung Betriebswirtschaftslehre B eingereicht.
5. Dem Rechtsvertreter, N.\_\_\_\_\_, wurden am 5. Oktober 2011 die gewünschten Prüfungsunterlagen zur Ergänzung der Rekurschrift zugestellt. Die neue Nachfrist wurde auf den 19. Oktober 2011 (Poststempel) angesetzt.
6. Innert nochmals erstreckter Frist reichte der Rechtsvertreter dann am 24. Oktober 2011 die Rekursbegründung für die „Prüfung BWL A“ ein. Nach dem Feststellen des Irrtums, wurde eine entsprechende Korrektur auf „BWL B“ nachgereicht. Er stellte folgende Anträge:

- a) Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Gesamtnote der Ergänzungsleistungen eine 4.0 sei und somit die Erfordernisse zum Bestehen erfüllt worden seien.
- b) Eventualiter sei die Note in der Prüfung BWL B angemessen um mindestens eine halbe Note heraufzusetzen.
- c) Subeventualiter sei dem Rekurrenten ein weiterer Versuch zur Prüfung BWL B unter Gewährung eines Zeitbonus von zusätzlichen 15 Minuten, gemäss Ausführungsbestimmung zur Assessment-Stufe Nr. 2.1.1 des Senatsausschusses vom 28. Oktober 2003 zuzugestehen.
- d) Subsubeventualiter sei ihm ein weiterer Versuch in der Prüfung ohne Zeitbonus zu gewähren.
- e) Dem Rekurrenten sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

Weiter bringt der Rechtsvertreter vor, dass der Rekurrent mit Wohnsitz in Brasilien und portugiesischer Muttersprache aufgrund seiner guten Leistungen an der katholischen Universität von Sao Paulo, Brasilien, ein Stipendium für das Studium an der Universität St. Gallen bekommen habe. Aufgrund dessen habe er sich, um keine Zeit zu verlieren, für den Quereinstieg ins Bachelor-Studium entschieden, was jedoch den Nachweis von Ergänzungsleistungen aus dem Assessmentjahr bedingte. Diese Ergänzungsleistungen habe der Rekurrent parallel zum Bachelor-Studium absolviert.

Während den fremdsprachigen Studierenden des Assessmentjahres bei den Prüfungen ein Zeitbonus gewährt werde, bestünde auf der Bachelor-Stufe diese Möglichkeit nicht. Obwohl die zu erbringende Leistung dieselbe sei. Die Nichtanwendung der Regelung der Assessment-Stufe verstosse deshalb gegen das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 BV. Der Einwand des Studiensekretärs, Dr. A.\_\_\_\_\_, dass aufgrund der deutschsprachlichen Schwierigkeiten des Rekurrenten die Möglichkeit des Einstieges in das Assessmentjahr bestanden hätte, und er somit in den Genuss des Zeitbonus gekommen wäre, verstosse gegen Art. 5 Abs. 2 BV, welcher statuiere, dass staatliches Handeln im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sein müsse. Denn dem Rekurrenten, der sich an der Universität in Brasilien bereits im fortgeschrittenen Bachelor-Studium befunden habe, sei es nicht zuzumuten gewesen sich hier an der HSG wieder ins Assessmentjahr einzuschreiben. Zudem sei es auch im Interesse der Universität St. Gallen, dass die Studierenden innert kurzer Zeit ihr Studium absolvieren würden. Des Weiteren sei die Einstufung der Ergänzungsleistungen unter die Bachelor-Stufe als rechtswidrig zu betrachten, da ja

diese für das Assessmentjahr zu absolvieren seien, und somit die diesbezügliche Regelung angewendet werden müsste.

Im Weiteren sei zu bemerken, dass der Rekurrent im Bachelor-Studium einen Notendurchschnitt von 5.04 erreichte. Trotzdem könne er aufgrund des um 0.15 Notenpunkte zu tiefen Gesamtdurchschnitts der Ergänzungsleistungsprüfungen sein Studium nicht weiterführen. Würde man jedoch alle Noten, inklusive derjenigen der Universität in Brasilien, zusammenrechnen, würde er einen Notendurchschnitt weit über 4.0 erreichen. Deshalb sei der Gesamtdurchschnitt der Prüfungen der Ergänzungsleistungen von 3.875 auf eine 4.00 aufzurunden.

7. Die Rekurskommission forderte per E-Mail vom 2. November 2011 den Rechtsvertreter nochmals auf, die korrigierte Notenverfügung über die Prüfung BWL B einzureichen. Diese war dem Anschein nach beim Rekurrenten unauffindbar und es wurde deshalb lediglich die Notenvoranzeige, welche nicht rekursfähig ist, zugestellt. Erst im weiteren Verfahren wurde die Verfügung nachgereicht.
8. Prof. Dr. Z.\_\_\_\_\_ wurde am 3. November zur Vernehmlassung des Rekurses aufgefordert. Da jedoch in der Zwischenzeit das Gesuch um Notenkorrektur durch den Studiensekretär gutgeheissen worden war und die gewünschte Notenhebung auf eine 4.0 erfolgt war, erübrigte sich eine Stellungnahme des Prüfungsleiters. Zu den vom Rechtsvertreter vorgebrachten Rügen nahm in der Folge Dr. A.\_\_\_\_\_, der Studiensekretär, Stellung. Diese reichte er am 23. November 2011 ein.
  - a) In formeller Hinsicht sei festzustellen, dass dem Rechtsbegehren die angefochtene Verfügung nicht vorliege und deshalb bis zu deren Vorliegen nicht auf den Fall einzutreten sei.
  - b) In materieller Hinsicht sei dem Rekursbegehren nicht stattzugeben und der Rekurs sei deshalb abzulehnen. Hierzu brachte er folgende Begründungen an:
    - a. Richtig zu stellen sei, dass der Rekurrent nicht ein Stipendium erhalten habe, sondern lediglich ein Studien-darlehen.
    - b. Es sei zu bezweifeln, dass mit einem 72-stündigen Intensivkurs genügend Deutschkenntnisse für ein deutschsprachiges Studium an der HSG vorhanden seien. Deshalb zeige sich hier, dass der Einstieg ins Assessmentjahr für den Rekurrenten geeigneter gewesen wäre. Die vom

Rechtsvertreter vorgerechneten Notendurchschnitte, um die Leistungsfähigkeit seines Mandanten aufzuzeigen, seien für die vorliegende Problematik nicht anwendbar. Zudem würden diese, sofern sie Anwendung finden würden, nur noch die Annahme bestärken, dass kein Zeitbonus notwendig gewesen wäre.

c. Im Weiteren könne die Rundungsregel nicht angewendet werden, weil diese davon ausgehe, dass zwei Prüfungsteile zu erbringen seien. Eine analoge Anwendung auf den vorliegenden Sachverhalt sei daher nicht möglich. Der Bestehensmechanismus sei dem Rekurrenten in der bereits rechtskräftigen Verfügung vom 8. November 2008 mitgeteilt worden und gegen diese werde auch nicht rekuriert. Dabei sei ihm aufgezeigt worden, dass der Durchschnitt aller an der Universität St. Gallen abzulegender Credits im Rahmen der Ergänzungsleistungen mindestens 4.0 betragen müsse. Eine Rundungsregel sei nicht kommuniziert worden, weshalb der Rekurrent davon ausgehen konnte, dass keine solche zur Anwendung kommen würde. Dies werde so auch in Art. 23 Abs. 1 lit. b der Prüfungsordnung der Bachelor-Stufe ersichtlich, welcher festhält, dass die Prüfung bestanden sei, wenn "...die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt wenigstens die Note 4.00" ergeben. Der Hinweis auf eine Durchschnittsangabe auf Hundertstel genau, schliesse eine Rundungsregel aus.

d. Beim Erbringen der Ergänzungsleistungen seien die Studierenden frei, ob sie diese vor Antritt der eigentlichen Studienstufe erbringen wollen oder dann parallel zum Studium. Es läge an den Studierenden selbst, ihr Studium entsprechend ihrer Möglichkeiten zu planen.

Der Rekurrent habe sich für die Vorteile eines Quereinstiegs entschieden, obwohl ihm sowohl die Vorteile eines Einstiegs ins Assessmentjahr als auch die Nachteile eines Quereinstiegs vom Studiensekretär aufgezeigt worden seien. Demnach habe er auch die hierfür entsprechenden Konsequenzen zu tragen.

e. Eine Verletzung der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV sei insofern nicht zu erkennen, als die Regelungen für Quereinsteiger gemäss dem Eckwertebeschluss „Zweitstudium, Quereinsteiger, Studien- und Ordnungswechsel vom 6. Mai 2003" angewendet worden seien. Diese regle den Quereinstieg für Quereinsteiger und sehe keine Prüfungszeitverlängerung vor. Selbst wenn die diesbezügliche Regelung der Assessment-Stufe zur Anwendung käme, so hätte er keinen fristgerechten Antrag für die Sonderregelung für fremdsprachige Studierende gestellt. Gemäss dieser (Ausführungsbestimmungen des Senatsausschusses vom 28. Oktober 2003 für fremdsprachige Studierende des Assess-

mentjahres) müsste nämlich, wer hiervon profitieren wolle, bis Ende zweite Woche des Herbstsemesters ein entsprechendes Formular einreichen. Verspätete Einreichungen würden nur in äusserst begründeten Fällen noch berücksichtigt. Unkenntnis gehöre nicht dazu. Nach dem Gesagten sei eine Prüfungszeitverlängerung in beiden Fällen keine Option mehr. Würde dem jedoch entsprochen, so müsste eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV bejaht werden, da dann nur der Rekurrent mit einer Spezialregelung der Assessment-Stufe bei der Erbringung der Ergänzungsleistungen profitieren würde und somit Gleiches nicht mehr nach Massgabe seiner Gleichheit verglichen würde.

f. Der Argumentation, dass die Empfehlung eines Einstiegs auf der Assessment-Stufe die Grundsätze von Art. 5 Abs. 2 BV verletzen würde, könne nicht gefolgt werden, da sie eine Beleidigung aller fremdsprachigen Studierenden darstelle, welche das Assessmentjahr auf sich nehmen würden. Es läge durchaus im öffentlichen Interesse, dass fremdsprachige Studierende, welche ihr Studium im Assessmentjahr aufnehmen, die Möglichkeit erhielten, dieses zu erstrecken. Dies fördere die Integration und ermögliche die Sprachkenntnisse im ersten Jahr zu vertiefen, sodass in den folgenden Studienstufen auf Deutsch studiert werden könne. Auf diese Weise sei dann eine Erstreckung in der Bachelor-Ausbildung nicht mehr nötig.

g. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass sich der Rekurrent freiwillig als Quereinsteiger in die Bachelor-Ausbildung eingeschrieben habe. Somit habe er auch die Regeln, welche als fremdsprachiger Quereinsteiger gelten, akzeptiert und könne nicht im Nachhinein die Regeln ändern oder nach Bedarf willkürlich zu seinen Gunsten auslegen. Dies wäre gegenüber den Studierenden, welche die Regeln akzeptieren würden unfair und die Universität würde gegen das Gleichbehandlungsgebot verstossen, wenn der Rekurs gutgeheissen würde. Es läge in der Eigenverantwortung des Studierenden, dass er sein Studium so plane, wie er es bestehen könne und müsse deshalb die daraus entstehenden Konsequenzen tragen.

9. Mit Schreiben vom 24. November 2011 wurde dem Rechtsvertreter eine Kopie der Stellungnahme des Studiensekretärs zugestellt und darauf hingewiesen, dass die Akten zum oben genannten Rekurs nun vollständig seien und er bis zum 2. Dezember 2011 die Möglichkeit habe, seinen Rekurs, unter den im Schreiben festgehaltenen Bedingungen, allfällig zu ergänzen.

10. Am 9. Dezember 2011 reichte der Rechtsvertreter innert erstreckter Frist die Rekursergänzung ein. Unter anderem brachte er vor, dass die Rundungsregel gemäss Art. 17. Abs. 1 der Studienordnung des Assessmentjahres vom 10. Juni 2002 (Stand am 23. Mai 2011), welche die Ergänzungleistungen von Studierenden regelt, die das Assessmentjahr bestanden haben und Ergänzungsleistungen erbringen müssen, weil sie den Lehrgang wechseln, dennoch anwendbar sei, da die Angelegenheit vergleichbar mit derjenigen des Rekurrenten sei. Zudem sei die fehlende Regelung bezüglich Prüfungszeitverlängerung im Eckwertebeschluss betreffend „Zweitstudium, Quereinstieg, Studien- und Ordnungswechsel“ vom 6. Mai 2003, nicht als qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers zu betrachten. Die fragliche Prüfung falle demnach unter die Regelung des Assessmentjahres und eine Prüfungszeitverlängerung sei zu bejahen, da nicht der Studienabschnitt, in welchem sich der Studierende befinde, massgebend sei für die Anwendung des Prüfungsreglements, sondern die abzulegende Prüfung selbst. Im Übrigen hielt er an den in der Eingabe vom 24. Oktober 2011 gemachten Anträgen fest.
11. Die vom Rechtsvertreter beantragte unentgeltliche Rechtspflege überwies die Rekurskommission am 20. Dezember 2011 gemäss Art. 99 VRP dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen. Als Folge davon wurde das Rekursverfahren sistiert. Eine entsprechende Information erfolgte an den Rechtsvertreter. Am 28. Dezember 2011 forderte das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen die Akten, insbesondere die angefochtene Verfügung, welche zur Gesuchsbearbeitung benötigt wurden, bei der Rekurskommission an. Diese wurden am 4. Januar 2012 eingereicht. Die schriftliche Zusage für die unentgeltliche Rechtspflege erfolgte durch den Rechtsdienst des Kanton St. Gallen am 1. Februar 2012.
12. Mit E-Mail vom 23. Februar 2012 wurde sowohl dem Rechtsvertreter als auch dem Rekurrenten die Abweisung des Rekurses 126/2011 mitgeteilt. Der entsprechende negative Entscheid wurde an der Rekurskommissionssitzung vom 15. Februar 2012 gefällt.

**II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:**

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Haupteingabe vom 24. Oktober 2011 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1). Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.
2. Auf die Rekursbegründung und die Rekursergänzung wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

Die Prüfungs- und Begründungspflicht der Rekurskommission erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid erheblichen Sachverhaltselemente, bedeutet jedoch nicht, dass sich die Rekurskommission über alle Vorbringen und verfahrensmässigen Anträge auszusprechen hätte. Vielmehr kann sie sich dabei auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zu den Anforderungen an die Entscheidgründe BGE 130 II 530, Erw. 4.3; BGE 126 I 97, Erw. 2b; BGE 126 V 75, Erw. 5b/dd; BGE 124 II 146 E. 2a; 123 I 31 E. 2c; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Vollständig überarbeitete Auflage, Zürich 2010, Rz. 1705 ff.). Dies gilt umso mehr, als die Rekurskommission entscheidet, ohne an die Anträge des Rekurrenten gebunden zu sein (Art. 56 Abs. 1 VRP).

[...]

4. Indem der Rechtsvertreter vorbringt, die Prüfungszeitverlängerung welche den fremdsprachigen Studierenden im Assessmentjahr gewährt würde, auch für die Erbringung der Ergänzungsleistungen auf der Bachelor-Stufe zu gelten hätte, da die zu erbringende Leistung ja aus derselben Stufe stamme, macht er einen Verfahrensfehler geltend. Ein solcher liegt jedoch nicht vor, da die Regelungen bezüglich der Erbringung von Ergänzungsleistungen für Quereinsteiger, welche für alle Studierenden gleichermaßen gilt, auch auf den Rekurrenten angewandt worden sind. Dadurch, dass der Rekurrent sich für den Quereinstieg entschieden hat, befindet er sich in der

Bachelor-Ausbildung, und demnach sind die hierfür geltenden Rechtsgrundlagen anwendbar. Weder die entsprechende Studien- noch die Prüfungsordnung sehen eine Prüfungszeitverlängerung für fremdsprachige Studierende vor. Hiermit wird die vorgebrachte Rüge der Verletzung der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV obsolet. (Vgl. hierzu auch die Ausführungen der Stellungnahme des Studiensekretärs Ziff. I, 8.) Wäre die Regelung des Assessmentjahres dennoch anwendbar, käme hinzu, dass ein entsprechendes Gesuch für eine Prüfungszeitverlängerung eingereicht hätte werden müssen, was jedoch unterlassen wurde. Es kann von einem Studierenden der Universität St. Gallen, der sich in der Bachelor-Stufe befindet und bereits mit den Regeln eines Universitätsstudium vertraut ist, verlangt werden, dass er sich aktiv um Informationen bemüht, welche für sein Studium nötig wären. Der Argumentation des Rechtsvertreters, der Rekurrent hätte darauf hingewiesen werden müssen, kann deshalb nicht gefolgt werden.

Dadurch, dass das Vorliegen eines Verfahrensfehlers zu verneinen ist, wird die angefochtene Verfügung durch die Rekurskommission nicht kassiert. Demnach kann dem Antrag der Wiederholung der „Prüfung BWL B“ nicht entsprochen werden. Da der Rekurrent den Nachweis genügender Ergänzungsleistungen, im zweiten Versuch nicht erbringen kann (vgl. Prüfungsordnung der Master-Stufe Art. 42 Abs. 1), kann er im gewählten Studienschwerpunkt nicht weiterstudieren. Ausnahmen, welche einen dritten Versuch zur Prüfung zulassen würden, so wie dies vom Rechtsvertreter implizit verlangt wird, sind keine vorgesehen.

5. Dem Antrag, die Note der „Prüfung BWL“ um mindestens eine halbe Note heraufzusetzen wurde mit der Gutheissung des Gesuches um Notenkorrektur, auf eine 4,0, entsprochen. (Vgl. hierzu Ziff. I, 4.) Diese erfolgte aufgrund unvollständiger Korrektur der Prüfung „Betriebswirtschaftslehre B“ durch Prof. Dr. Z.\_\_\_\_\_. Dass sich im Verlaufe des Rekursverfahrens jedoch herausstellte, dass der Rekurrent für das Bestehen des Nachweises für die Ergänzungsleistungen in der genannten Prüfung eine höhere Note, namentlich eine 4,5, haben müsste, rügte der Rechtsvertreter nicht. Implizit erwartete er hier eine entsprechende Notenanhebung, zumal sich der Rekurrent in einer ausserordentlichen persönlichen Situation zu befinden schien, ohne jedoch eine substantiierte Verletzung des Willkürverbots nach Art. 9 BV bei der Korrektur geltend zu machen.

6. Eine Notenanhhebung kann nicht einzig deswegen erfolgen, wenn die Konsequenzen einer Nichtanhebung für einen Studenten eine **besondere Härte** darstellt.
- a) Im Rekurs Nr. 33/1996 i.S. P.S. vom 25.06.1996 schrieb die Rekurskommission: Für die Aufhebung der Note in der mündlichen Prüfung durch die Rekurskommission genügt es nicht, wenn Prof. B. in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 1996 die Vergabe der Note 5,5 (gut bis sehr gut) noch vertreten könnte und er dem Rekurrenten damit das Bestehen der Diplomprüfung ermöglichen würde.
- b) Im Rekurs Nr. 12/1998 i.S. G.H. vom 30. Mai 1998 hielt die Rekurskommission Folgendes fest: Die gebührende Berücksichtigung etwaiger sprachlicher Restriktionen bei fremdsprachigen Kandidaten geht nur so weit, dass Aussagen, welche nicht präzise und deutlich formuliert sind, wohlwollend interpretiert werden. Entgegen der angedeuteten Auffassung des Rekurrenten ist es nicht so, dass Fremdsprachige berechtigt wären, knapper, vage oder gar unvollständig zu antworten. Dies würde zu einer Sonderbenotung führen, welche den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt. Die Korrektoren können und dürfen daher nur das bepunktet, was eindeutig aus der Antwort entnommen worden ist und nicht das, was allenfalls zwischen den Zeilen stehen könnte.
- c) Im Rekurs Nr. 76/2007 i.S. M.S. vom 19. Dezember 2007 war folgender Sachverhalt gegeben: Der Rekurrent hatte im Herbst 2007 die Fachprüfung Finanzwissenschaft als **Ergänzungsleistung** im Rahmen der Master-Ausbildung abgelegt und die Note 3,5 (schlecht; 2 Minus-Kreditpunkte) erzielt. Zusammen mit den 4 Minus-Kreditpunkten in Makroökonomik II überschritt der Rekurrent im **2. Versuch** die zulässigen Minus-Kreditpunkte. Aus diesem Grund hatte der Rekurrent - trotz guter Leistungen im eigentlichen Masterstudiumsbereich - die Master-Ausbildung im Master of Arts in Internationalen Beziehungen und Governance definitiv nicht bestanden. Er konnte das Studium in diesem Schwerpunkt nicht mehr fortsetzen (vgl. Art. 42 Abs. 1 PO MA), weil eine Notenanhhebung um eine halbe Note aus Wohlwollen nicht möglich war und es keinen Rechtsanspruch gibt, in knappen Fällen nachträglich die Noten „aufgerundet“ werden.

Es ist ständige Rechtsprechung der Rekurskommission, dass zusätzliche Punkte nur dort erteilt werden können und dürfen, wo tatsächlich erbrachte Prüfungsleistungen dies rechtfertigen. Eine Notenanhhebung der Fachprüfung „Betriebswirtschaftslehre B“ bei X.\_\_\_\_\_ ist vorliegend

ohne eine willkürliche Sonderbenotung des Rekurrenten nicht möglich. Aufgabe der Rekurskommission ist es dagegen, Willkür in der Bewertung zu beseitigen.

7. [...]

b) In Prüfungen der Universität St. Gallen werden ausschliesslich tatsächlich erbrachte Leistungen berücksichtigt. Subjektive Momente können und dürfen bei dieser Beurteilung nicht beachtet werden. Art. 23 Abs. 1 lit. b der Prüfungsordnung der Bachelor-Stufe, hält fest, dass die Prüfung bestanden sei, wenn "...die benoteten und gewichteten Credits im Durchschnitt wenigstens die Note 4,00" ergeben. Diese Regelung ist sowohl gemäss teleologischer als auch systematischer Auslegung, auf die Erbringung der Ergänzungsleistung nach Art. 23 Abs. 1 lit f, anwendbar. Obwohl die Prüfung dem Lernstoff der Assessment-Stufe zuzuordnen ist, kann auf diese nicht eine andere Prüfungsordnung angewendet werden, welche im Widerspruch zur jeweiligen Studienstufe des Studierenden stehen würde. Demnach kann mit einem Notendurchschnitt bei den Ergänzungsleistungen, welche unter 4,00 liegen, kein gültiger Nachweis für deren Erfüllung der Voraussetzungen erbracht werden. Zu beachten sind auch die öffentlichen Informationsblätter zur Erbringung der Ergänzungsleistungen, aus welchen auch klar hervorgeht, dass ein Gesamtdurchschnitt von 4,00 verlangt wird. Somit hätte es dem Rekurrenten klar sein müssen, wann ein gültiger Nachweis der Erfüllung der Ergänzungsleistungen erbracht würden und bedarf deshalb keines Vertrauensschutzes.

[...]

8. Abschliessend muss zudem bemerkt werden, dass es dem Rekurrenten offen gestanden hätte, sich in ein anderes Bachelor-Programm einzuschreiben, mit teilweiser Anrechnung der bisherigen Leistungen, um somit das Studium an der Universität St. Gallen fortzusetzen.

9. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs ist vollumfänglich abzuweisen - würde der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.- festgesetzt.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen  
trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 126/2011 betreffend „BWL B“ (Ergänzungsleistungen der Bachelor-Stufe) wird abgewiesen und die Note 4,0 (genügend) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr über Fr. 200.--, welche dem Rekurrenten auferlegt würde, trägt der Kanton St. Gallen aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Burkhard J. Wolf; Studiensekretär Dr. A. \_\_\_\_\_;  
Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress ge-  
nannte Mitglieder der Rekurskommission.